

## Benutzerordnung für die Turnhalle der Gemeinde Görzig

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes-Sachsen Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993, in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat Görzig folgende Benutzerordnung:

### § 1 Nutzung

1. Gegenstand dieser Benutzerordnung ist die Nutzung der Sporteinrichtung der Gemeinde Görzig, Turnhalle Radegaster Straße 11a
2. Die Turnhalle dient den ortsansässigen Sportvereinen, Schule, Kindertagesstätte, Vereinen, Interessengruppen, Parteien, Organisationen, juristischen Personen und Personenvereinigungen, sowie den Einwohnern als Stätte zur Ausübung von sportlichen Aktivitäten.  
Ausgeschlossen von der Nutzung sind Parteien im Sinne des Artikels 21 Abs.2, sowie Vereine, Gruppierungen und Gesellschaften im Sinne des Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.
3. Vorrang zur Nutzung der Turnhalle haben die im Absatz 2 benannten Nutzer.  
Wird die Turnhalle durch diese zu bestimmten Terminen nicht belegt, besteht die Möglichkeit der Nutzung durch nichtansässige Nutzer .

### § 2 Anmeldung

1. Die Anmeldefrist für die Nutzung der Turnhalle beträgt 2 Wochen vor dem Nutzungstermin.  
Die Anmeldung ist schriftlich an die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ oder dem Bürgermeister zu richten.

Für den Trainings- und Spielbetrieb der Sportvereine und dem Schulsport der Grundschule der Gemeinde Görzig wird jährlich ein Turnhallenbelegungsplan erstellt.

Die Genehmigung zur Nutzung erteilt der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Vertreter.

### § 3 Nutzer

1. Nutzer ist der Antragsteller.  
Soweit der Antragsteller einen Verein , eine Interessengruppe, eine Organisation, eine juristische Person oder Personenvereinigung vertritt, hat er einen Nachweis zu seiner Beauftragung zu erbringen.

### § 4 Pflichten des Nutzers

2. Der Nutzer erkennt die Haus- und Benutzerordnung der Turnhalle an und ist verpflichtet, für deren Beachtung durch Teilnehmer und Besucher zu sorgen.
2. Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltungen und stellt einen verantwortlichen Beauftragten.
3. Der Nutzer ist verpflichtet, die während der Nutzungszeit auftretenden Schäden und Unfälle unverzüglich – spätestens am nächsten Werktag – schriftlich mitzuteilen. Schäden, die nach der Natur der Sache sofort beseitigt werden müssen, sind fernmündlich anzuzeigen.
4. Folgt auf den Nutzer unmittelbar ein weiterer Nutzer, so ist die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Anlagen und Geräte gemeinsam zu prüfen und etwaige Schäden in einem Schadensbuch zu vermerken und von beiden Nutzern gegenzuzeichnen. Das Schadenbuch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“  
- Wohnverwaltung – erhältlich.

### § 5 Haftung

1. Die Stadt übergibt die Turnhalle dem Nutzer im ordnungsgemäßen Zustand. Der Nutzer prüft vor Nutzung der Sportstätte die Geräte und Anlagen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
2. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
3. Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden

- frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Sportstätte, Räume, Geräte und Anlagen entstehen.
4. Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Beauftragte oder Bedienstete.

#### § 6

##### Betriebskostenpauschale

1. Durch den Nutzer sind die Betriebskosten in Form einer Pauschalen zu tragen.  
Als Betriebskosten in diesem Sinne gelten:  
Wasser und Abwasser  
Strom und Heizung  
Versicherung und Grundsteuer  
Schornsteinfeger und Reinigung
2. Die Pauschale wird mit **7,36 €/ Stunde** festgesetzt.
3. Die Betriebskostenpauschale ist mit der Genehmigung fällig.
4. Bei Überziehung der angemeldeten Nutzungszeit (länger als 30 Minuten) wird für jede angefangene Stunde der doppelte Betrag –auch von den einheimischen Vereinen– erhoben. Bei mehrmaligen Zuwiderhandlungen wird eine Monatssperre ausgesprochen.

#### § 7

##### Inkrafttreten

Diese Benutzerordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzerordnung und Benutzungsgebührenordnung vom 25.09.1995 mit all ihren nachfolgenden Änderungen Außer-Kraft.

Görzig, den 12.10.2006